

Absender und Verantwortlicher:

Vor- und Familienname: _____

Anschrift: _____

Telefon (ggf. Handy): _____

Fax / E-Mail: _____

Magistrat der Stadt Bürstadt
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rathausstraße 2
68642 Bürstadt

Telefax: 06206/7017125

email: ordnungsamt@buerstadt.de

Verbrennung von pflanzlichen Abfällen gemäß PflAbfV

Lagerfeuer (nur mit trockenem, unbehandeltem Holz)

Zeitraum: _____
(Datum)

Uhrzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr
(zeitliche Beschränkung für Verbrennen von pflanzl. Abfällen: Mo-Fr 08.00–16.00 Uhr, Sa 08.00–12.00 Uhr)

Feuerstelle: _____

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich die Anforderungen an das Verbrennen von landwirtschaftlichem und gärtnerischem Abfall sowie die einzuhaltenden Mindestabstände kenne und beachten werde und das Feuer nur bei erlaubter Wetterlage entzünde.

Der Inhalt des Merkblattes (siehe Anlage) der Ordnungsbehörde der Stadt Bürstadt über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen habe ich zur Kenntnis genommen.

68642 Bürstadt, den _____

(Unterschrift des Verantwortlichen)

Genehmigung erteilt:	JA	NEIN
Bearbeitet von:		
Datum:		
Diese Felder füllt die Ordnungsbehörde aus		

Anlage:
Merkblatt über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen.

MERKBLATT

über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen.

Dieses Merkblatt basiert auf der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfG) vom 17. März 1975, GVBL. I S. 48 ff.

ANMERKUNG

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Garten ist sowohl aus abfallwirtschaftlicher wie auch aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll, denn Grünabfälle sind keine zu beseitigenden Abfälle, sondern **verwertbare** Abfälle.

Durch Kompostierung und Verwertung des Kompostes können die enthaltenen Nährstoffe wieder genutzt werden.

Durch die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen werden nicht nur klimaschädliche Gase freigesetzt, durch Rauch und Qualm werden Nachbarn und Anwohner stark beeinträchtigt. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass durch das Verbrennen in nicht unerheblichem Maße Kleintiere getötet werden, die sich in den pflanzlichen Abfällen niedergelassen haben.

Eine ökologische Gartenbewirtschaftung bedeutet, dass pflanzliche Abfälle kompostiert werden. Wenn Sie dies in Ihrem Garten machen können, steht Ihnen der Kompost als Bodenverbesserungsmittel oder das geschredderte Holzmaterial und Laub zum Abdecken der Beete zur Verfügung.

Sollten Sie hierzu nicht die Möglichkeit haben, so steht Ihnen neben der Bio-Tonne der Wertstoffhof-Service im ZAKB (Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße) in Bürstadt, Waldgartenstraße (neben Betriebshof der Stadt Bürstadt) zur kostenlosen Grünschnittanlieferung zur Verfügung:

Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Bürstadt sind derzeit wie folgt:

Montag gerade Kalenderwochen	14.00 – 18.00 Uhr (Sommerzeit) 14.00 – 17.00 Uhr (Winterzeit)
Mittwoch	14.00 – 16.30 Uhr
Samstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr.

GRUNDSATZ

Es dürfen nur die auf dem eigenen Grundstück anfallenden pflanzlichen Abfälle verbrannt werden, sofern diese nicht im Rahmen einer gärtnerischen Bewirtschaftung durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnlichen Verfahren zur Verrottung gebracht werden können.

Laub, Rasenschnitt und frischer Baum- und Strauchschnitt dürfen nicht verbrannt werden, gleiches gilt für Pappe, Zementsäcke, Kunststoffsäcke, Baufolien, Kunststoffblumentöpfe.

Auch Holzabfälle aus lackiertem, gestrichenem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten, Palettenhölzer, Möbel usw. dürfen nicht verbrannt werden.

REGELN FÜR DAS VERBRENNEN

1. Bei der Ordnungsbehörde der Stadt Bürstadt muss mindestens 2 Werktage vorher das Feuer angemeldet werden (z.B. Lagerfeuer Montag, Anmeldung bis spätestens Donnerstag). Die Ordnungsbehörde der Stadt Bürstadt erteilt auf dem Meldevordruck die Genehmigung und informiert die Polizeistation Lampertheim-Viernheim sowie die örtliche Feuerwehr.
2. Die Anmeldung muss Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden, Art und Menge des Abfalls sowie Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson, enthalten.
3. Pflanzliche Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von zwei zuverlässigen Personen bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr, verbrannt werden.
4. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
5. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
6. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
7. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
8. Bei anhaltender Trockenheit und akuter Waldbrandgefahr darf ein Feuer nicht entzündet werden.
9. Es sind Feuerlöscher oder sonstige zur Löschung dienenden Löschmittel bereitzuhalten.

MINDESTABSTÄNDE

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
2. 35 m von sonstigen Gebäuden,
3. 5 m zur Grundstücksgrenze,
4. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,
5. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden,
6. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern,
7. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

Werden Abfälle (auch pflanzliche Abfälle) in unzulässiger Weise verbrannt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit entsprechendem Bußgeld geahndet werden.

Weitere Auskünfte erteilt: Ordnungsamt der Stadt Bürstadt

Tel: 06206/7010

Fax: 06206/7017125

ordnungsamt@buerstadt.de